

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung " Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" wurde der Weg geebnet, um über ein halbes Jahrhundert nach Kriegsende denjenigen, die durch den nationalsozialistischen Unrechtsstaat mit am schwersten betroffen waren, materielle Zuwendungen zukommen zu lassen.

Massgebliches Ziel des Gesetzes war es,

- Konzentrationslagerhäftlingen
- oder in einer anderen Haftstätte unter KZ-ähnlichen Bedingungen Untergebrachte
- sowie in Ghettos Inhaftierte, die Zwangsarbeit leisten mussten, in Ergänzung zu der bisherigen Wiedergutmachung durch die Bundesrepublik Deutschland zu entschädigen.

Ebenso gilt dies für Personen, die aus ihrem Heimatland in das Gebiet des ehemaligen deutschen Reiches oder in dessen besetzte Gebiete deportiert wurden, wenn sie zu Arbeitseinsätzen in Unternehmen oder im öffentlichen Bereich gezwungen wurden

- und inhaftiert
- oder haftähnlichen Bedingungen
- bzw. vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen unterworfen waren.

Die getroffene Regelung kam in Konsens mit der amerikanischen Regierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany zustande. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurden auch die besonders stark vom Nazi-Regime betroffenen Staaten Mittel- und Osteuropas und auch der Staat Israel beteiligt.

Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz deutlich gemacht, dass er in Anerkennung des zugefügten Unrechts und in Würdigung des Leides aller Opfer von Zwangsarbeit bei der Zubilligung von humanitären Leistungen des Stiftungsgesetzes vor allem nach der Schwere des Zwangsarbeitereinsatzes und der sonstigen Behandlung der Opfer durch das NS-Regime differenzieren wollte. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber rechtliche Differenzierungen im Stiftungsgesetz insbesondere für die Zwangsarbeiter aus den slawischen Staaten und für Zwangsarbeiter aus den westlichen Staaten vorgenommen. Ehemalige Zwangsarbeiter, die aus westeuropäischen Staaten kamen, können die durch das Gesetz vorgesehenen humanitären Leistungen der ersten Kategorie erhalten, wenn sie Zwangsarbeit in einem Konzentrationslager, einem Ghetto oder einer anerkannten "anderen Haftstätte" leisten mussten. Auch im Rahmen der zweiten Kategorie können ehemalige Zwangsarbeiter aus Westeuropa eine Leistung erhalten, wenn sie deportiert oder anderweitig inhaftiert wurden. Westeuropäische Zwangsarbeiter erfüllen ansonsten nicht das Kriterium der "vergleichbar besonders schweren Lebensbedingungen". Es ist diesbezüglich ebenfalls von der Vermutung auszugehen, dass sie nicht unter "haftähnlichen" Bedingungen untergebracht wurden. Diese Vermutung kann aber durch Vorlage amtlicher Dokumente, die belegen, dass eine Lagerunterbringung objektiv haftähnlich war, widerlegt werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß mit der Errichtung der Stiftung kein moralischer Schlußstrich unter die Grauen des Nationalsozialismus gezogen werden soll. Bundeskanzler Schröder hat dazu am 14. April 2000 ausdrücklich erklärt: "Zu der überfälligen humanitären Geste der Gerechtigkeit an die Opfer gehört auch das Versprechen, ihr Schicksal nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Und dazu gehört ebenso die Verpflichtung, Hass, Rassismus und Intoleranz in unserer Gesellschaft nicht wieder aufkeimen zu lassen:""